



VERTEILUNG: TISCHVORLAGE SVV	
AM:	30.05.2018
SVV-BÜRO:	JK
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	30.05.2018
SVV-BÜRO:	JK

29.05.2018

HAUSMITTEILUNG

von: FB I - Service
über: Bürgermeister 
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
zusätzlich: Presse (extern)

**Anfrage der Fraktion CDU/FDP vom 28.05.2018
zur SVV am 30.05.2018
Betreff: EU-DSGVO**

1. Welche Auswirkungen hat die neue Datenschutzverordnung auf den Umgang mit den Bürgerdaten?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine seit dem 25.05.2018 auch national geltende Verordnung der Europäischen Union, die die Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen und öffentliche Stellen in der ganzen EU vereinheitlicht. Als unmittelbar geltendes europäisches Recht ersetzt die DSGVO die nationalen Datenschutzgesetze. Die DSGVO unterscheidet auch nicht zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen. Auch für Unternehmen gelten nunmehr stärkere Anforderungen an die Verarbeitung ihrer Kundendaten.

Wesentliche Bereiche des Datenschutzes werden für die Bundesrepublik durch die DSGVO nicht neu geregelt. Schon bisher regelten Bundes- und Landesgesetze ein sehr restriktives Datenschutzrecht zum Schutz der Bürger. Die DSGVO ändert in den meisten Bereichen des geltenden Datenschutzrechts nichts grundlegend, da viele bestehende deutsche Regelungen der DSGVO schon jetzt in der Bundesrepublik galten.

Die jetzt europaweit geltenden Vorgaben der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherdauerbegrenzung und Vertraulichkeit waren schon bisher im Bundesdatenschutzgesetz und dem Landesdatenschutzgesetz Brandenburg verankert und wurden von der Stadtverwaltung streng sowohl intern (z.B. Beschäftigungsdatenschutz) als auch extern (Bürgerdaten) beachtet.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen ist nunmehr mit sehr hohen Bußgeldern bedroht.

Die DSGVO stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Konkret verbessert das neue Datenschutzrecht unter anderem die Betroffenenrechte, beispielsweise durch erhöhte Anforderungen an die Transparenz und umfangreichere Informations- und Benachrichtigungspflichten der Unternehmen und Behörden. Auch durch das „Recht auf Vergessenwerden“ erhöht sich der Einfluss des Einzelnen auf die Verarbeitung und

Löschung seiner Daten. In ihren Anwendungsbereich fallen auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die auf dem europäischen Markt agieren.

Auch die Stadtverwaltung ist als Verantwortliche im Sinne der DSGVO verpflichtet, ihre internen Prozesse bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu hinterfragen. Der Anwendungsbereich der DSGVO umfasst die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Nicht hiervon erfasst sind Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind.

Sofern gegenüber der Stadtverwaltung von Bürgern, z.B. im Rahmen der Antragstellung, persönliche oder geschäftlicher Daten (personenbezogene Daten wie Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Kontoverbindungen) angegeben werden oder ein Anliegen geschildert wird, erfolgt die Preisgabe dieser Daten und Informationen durch den Bürger auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer konkreten gesetzlichen Grundlage.

Diese Angaben werden von der Stadt Hennigsdorf in automatisierten Dateien gespeichert und entsprechend, unter Beachtung der geltenden nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften, zur Bearbeitung des Anliegens, erfasst und genutzt.

Eine Weitergabe an andere Behörden oder Stellen erfolgt nur, wenn dieses das Anliegen erfordert (z.B. bei Zuständigkeit des Landkreises), diese gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Bürger zugestimmt hat. Der Nutzer kann diese Einwilligung ggf. zu jedem späteren Zeitpunkt widerrufen. Hierrüber wird der Bürger schriftlich bei jedem Erstkontakt belehrt.

Die Speicherung und Verwendung der überlassenen Daten und Angaben erfolgt nur im unbedingt erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Maße und nur so lange, wie diese unbedingt notwendig ist. Danach werden die Daten gelöscht.

2. Welche Veränderungen gibt es innerhalb der Verwaltung durch die neuen Datenschutzbestimmungen?

Da sich in der Datenschutzgrundverordnung wesentliche Regelungen des schon jetzt in der Bundesrepublik Deutschland geltenden, durch Gesetze und Rechtsprechung konkretisierten Rechts zum Schutz der Bürger wiederfinden und die Stadtverwaltung hier schon bisher gut aufgestellt war, ändert sich für die Verwaltung nichts grundlegend.

Für die Stadtverwaltung Hennigsdorf wirkt sich die Neuregelung aber vor allem in folgenden Bereichen aus:

- Es ist eine Überprüfung der bestehenden Verzeichnisse auf Vollständigkeit und Aktualität erfolgt. In diesen Verzeichnissen von Datenverarbeitungstätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die wesentlichen Angaben zur Datenverarbeitung aufgeführt, wie u.a. die Datenkategorien, der Kreis der betroffenen Personen, der Zweck der Verarbeitung und die Datenempfänger. Bei jeder Datenverarbeitung ist weiterhin eine zu dokumentierende Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich, es sei denn, die Verarbeitung beruht auf einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung), bei der eine entsprechende Folgeabschätzung vorab z.B. durch den Gesetzgeber bereits erfolgte.
- Es sind schon jetzt in der Verwaltung ein Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Herr Ryborz) und eine IT-Sicherheitsbeauftragte (Frau Jentzsch) bestellt. Beide nahmen im Vorfeld der Neuregelung an datenschutzrechtlichen Fachtagungen und Informationsveranstaltungen teil und konnten so die Stadtverwaltung kompetent auf die kommenden Aufgaben vorbereiten.
- Unter der Leitung von Herrn Ryborz tagte und tagt die behördeninterne „Arbeitsgemeinschaft Datenschutz und IT-Sicherheit“ regelmäßig. Hier werden mit den Führungskräften und Sachbearbeitern aus allen Fachdiensten der Verwaltung datenschutzrechtliche Fragen besprochen.

- Da erweiterte Informationspflichten über die Rechtsgrundlagen und den Umfang der Datenverarbeitung erforderlich sind, wurde ein Merkblatt zur jeweiligen Rechtsgrundlage und ggf. Weiterleitung von Daten / Informationen an andere Behörden sowie zu einem Widerspruchsrecht erarbeitet. Dieses liegt in jedem Kontaktbüro aus und wird den Bürgern zur Verfügung gestellt. Hierin erfolgt auch eine Belehrung über das Recht, sich dann, wenn die Stadtverwaltung Hennigsdorf bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung persönlicher Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen missachtet haben könnte, an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Hennigsdorf oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu wenden.
- Es wurden auch beim Internetauftritt der Stadtverwaltung das Impressum und die Datenschutzhinweise kontrolliert, geprüft und angepasst. Die Internetseiten der nachgeordneten Einrichtungen (Schulen, Kitas usw.) werden noch in den nächsten 14 Tagen gleichermaßen aktualisiert.
- Eine Meldung von Datenschutzverletzungen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz muss nunmehr innerhalb von 72 Stunden erfolgen. Es wurden Festlegungen zur Meldekette und der Zuständigkeiten im Haus getroffen.
- Es erfolgte eine noch stärkere Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da Datenerhebungen - beim Bürger und bei Mitarbeiterdaten - auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren sind. Jeder Mitarbeiter ist aufgerufen, in jedem Fall einer Datenerfassung den Umfang kritisch zu hinterfragen.
Da persönliche Daten nicht länger aufbewahrt werden als für den ursprünglichen Grund der Erfassung notwendig ist, sind sie zu löschen, sobald ihr Zweck erreicht ist. Auch dieses wurde noch einmal kommuniziert.
- Die DSGVO fordert Veränderungen bei den Auftragsverarbeitungsverhältnissen. Hierunter fallen z.B. die bestehenden Wartungsverträge für IT-Systeme mit Drittfirmen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass während der Wartung personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen. Da bei der Auftragsverarbeitung eine Anpassung der Vereinbarungen und Zusicherungen des entsprechenden Datenschutzes durch die betroffenen Firmen erfolgen musste, wurden die vertragliche Ausgestaltung von Auftrags- und Unterauftragsverhältnissen, zu ergreifende technische und organisatorische Maßnahmen, besondere Vorschriften bei der Fernwartung, die Bestellung von Datenschutzbeauftragten und Haftungsfragen neu entsprechend den Erfordernissen der DSGVO gefasst.
- Die Dienstanweisung zum Datenschutz in der Stadtverwaltung Hennigsdorf wird überprüft und in Punkt 1.4 (Rechtsgrundlagen) durch die neue Gesetzeslage ergänzt.



J. Benesch
Fachbereichsleiterin